

# Zuschussantrag für die Förderung der Teilnahme an Jugendleiterbildungsmaßnahmen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich die Jugendorganisation, bei der die Jugendleitung tätig ist, an der letzten Bestandserhebung des Kreisjugendrings (KJR) beteiligt hat!

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

<b>Antragsteller</b>		
Name, Vorname:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Ort:		
Telefon:		
E-Mail:		
JULEICA-Nr.	gültig bis:	/
Jugendverband		
Ortsgruppe/Verein		

<b>Bankverbindung des Antragstellers</b> (auf die die Förderung ausbezahlt werden soll)	
IBAN:	
Geldinstitut:	
Kontoinhaber: <small>falls nicht Antragsteller</small>	

<b>Maßnahme</b>		
Bezeichnung:		
Veranstalter/Träger:		
Ort:		
Arbeitszeit in Stunden (min. 6 Std.)		
Beginn (Datum, Uhrzeit):	Ende (Datum, Uhrzeit):	

## Hiermit versichere ich,

- dass ich in der/dem o.g. Ortsgruppe/Verein aktiv als Jugendgruppenleiter/in tätig bin.
- dass ich in diesem Kalenderjahr noch keine Förderung nach diesen Förderrichtlinien erhalten habe.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir im Antrag und den Anlagen gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

## verbindliche Anlagen:

- Eine vom Träger der Maßnahme ausgestellte Teilnahmebestätigung, aus der Inhalt, Zielgruppe und Dauer der Maßnahme hervorgehen.
- Sofern nicht im Besitz einer gültigen JULEICA: Vollständiger Antrag auf Ausstellung bzw. Erneuerung einer JULEICA

**Bis spätestens 31.01. des Folgejahres der Maßnahme zurück an den**

**Kreisjugendring Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 5, 82362 Weilheim – Rückfragen unter 0881 - 3183**

# Kreisjugendring Weilheim-Schongau

## Richtlinien für die Förderung von Fortbildungen für Jugendleitungen

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

### § 1 Zweck der Förderung

Qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Jugendleitungen in der verbandlichen Jugendarbeit.

### § 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Jugendleitungen an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Folgenden Maßnahmen).

### § 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Jugendleitungen ...

- der im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und
- der anderen im Landkreis Weilheim-Schongau anerkannten freien Träger der Jugendarbeit,

wenn diese sich an der vorangegangenen Bestandserhebung des KJR zur verbandlichen Jugendarbeit beteiligt haben.

### § 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahme umfasst mindestens 6 Arbeitsstunden à 60 Minuten. Die Maßnahme kann sich auch über mehrere Teile erstrecken (z.B. Veranstaltungsreihe mit mehreren Abendveranstaltungen).
2. Die Maßnahme richtet sich explizit an Jugendleitungen (Ausnahme: Erste Hilfe-Kurse) oder befasst sich mit für die Jugendarbeit relevanten Inhalten.
3. Träger der Maßnahme sind:
  - Bayerischer Jugendring
  - oder einer seiner Gliederungen (Bezirks-/Kreis-/Stadtjugendringe)
  - oder einer seiner Jugendverbände bzw. einer derer Erwachsenenverbände
  - Jugendbildungsstätten
  - sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
  - Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Jugendämter, Landesjugendamt ...)
  - Sonstige öffentlichen Bildungsträger: Volkshochschulen, Koordinierungsstelle Bürgerengagement

Falls von einem KJR explizit auf eine Maßnahme hingewiesen wird, ist diese unabhängig vom Träger förderungswürdig.

4. Die Jugendleitung ist im Besitz einer gültigen JULEICA oder stellt zusammen mit dem Förderantrag beim Kreisjugendring einen Antrag auf Ausstellung/Verlängerung der JULEICA.

### § 5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung\* je Maßnahme wird durch den Vorstand festgesetzt. Pro Jugendleitung wird nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr gefördert. *\*für 2025: 50 € je Maßnahme*

### § 6 Verfahren

1. Antragsstellung
  - a) Der Antrag ist auf dem Formblatt des KJR zu stellen.
  - b) Dem Antrag ist eine vom Träger der Maßnahme ausgestellte Teilnahmebestätigung beizufügen, aus der Inhalt, Zielgruppe und Dauer der Maßnahme hervor gehen.
  - c) Die Anträge sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres der Maßnahme einzureichen. Anträge des laufenden Jahres werden unter Umständen erst im folgenden Jahr ausbezahlt.
2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### § 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 12.11.2025 von der Vollversammlung des Kreisjugendring beschlossen und ersetzen bis dahin geltende Richtlinien. Sie treten ab sofort in Kraft.